

VERORDNUNG (EU) 2022/520 DER KOMMISSION**vom 31. März 2022****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission ⁽²⁾ wurde durch die Verordnung (EU) 2021/1840 ⁽³⁾ geändert.
- (2) Bei der Änderung dieses Anhangs durch die Verordnung (EU) 2021/1840 berücksichtigte die Kommission nach Artikel 37 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die Antworten aus Indien und Moldau auf ihr schriftliches Ersuchen. Indien erklärte in der Folge schriftlich, die den Untereintrag B3020 betreffenden Informationen in seiner Antwort spiegelten nicht die geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren wider, welche die Einfuhr solcher Abfälle nicht verböten. Indien beantragte daher, dass das Verfahren für Untereintrag B3020 von Option a auf Option d umgestellt werden sollte.
- (3) Moldau erklärte in der Folge schriftlich, die Informationen in seiner Antwort zu Unterabschnitten mehrerer Einträge spiegelten nicht die geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren wider, welche die Einfuhr solcher Abfall-Unterkategorien nicht verböten. Moldau beantragte daher, dass das Verfahren für die Abfall-Unterkategorien mit den Codes B1010, B1200, B2020, B2110, B3011, B3020, B3030 und B3060 von Option a auf Option b umgestellt werden sollte.
- (4) Zur Zeit der Änderung war Chile in der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 fälschlicherweise unter den Ländern aufgeführt, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung nicht gilt. Am 10. April 2018 genehmigte der OECD-Rat die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltpolitik zur Einhaltung des OECD-Beschlusses durch Chile. Folglich gilt Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 für dieses Land nicht mehr, und die Tabelle für Chile sollte aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 gestrichen werden.
- (5) Zur Zeit der Änderung waren die Abfallcodes B3010 und GH013 in der Tabelle für Algerien aufgeführt. Bei der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 durch die Verordnung (EU) 2021/1840 war der Abfallcode GC040 in der Tabelle für Thailand aufgeführt. Diese Codes werden nicht mehr verwendet und sollten daher aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 gestrichen werden.
- (6) Die Zeichensetzung in den Tabellen für Chinesisch-Taipeh und Liberia ist uneinheitlich. In der Tabelle für Chinesisch-Taipeh sollte der Eintrag „B1030 — B1031“ in Spalte b „B1030; B1031“ lauten, damit er den Regeln für die Lektüre des Antrags entspricht. In der Tabelle für Liberia sollte der Eintrag „— B1010 — B1250“ in Spalte a „B1010 — B1250“ lauten, damit er den Regeln für die Lektüre des Antrags entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (AbI. L 316 vom 4.12.2007, S. 6).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/1840 der Kommission vom 20. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (AbI. L 373 vom 21.10.2021, S. 1).

- (7) Um diese Fehler zu berichtigen und den Folgen für die Wirtschaftsbeteiligten Rechnung zu tragen, sollte der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 entsprechend geändert werden.
- (8) Angesicht der dringenden Notwendigkeit, die Verbringungen des betroffenen Abfalls nach Indien und Moldau wieder aufzunehmen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle für Algerien erhält folgende Fassung:

„Algerien

a	b	c	d
Einzelne Abfälle			
			B1010 — B1020
B1030			
			B1031
B1040			
			B1050
B1070 — B1220			
			B1230 — B1240
B1250 — B2020			
unter B2030: — unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern			unter B2030: — Abfälle und Scherben von Cermets (Metallke- ramik-Verbundwerk- stoffe)
B2040 — B2130			
B3020			
			B3030 — B3035
B3040 — B3065			
B3080			
B3100 — B4030			
GB040 — GC050			
			GF010
GG030			
			GG040
GN010			
GN030			
Abfallgemische			
Alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische“			

2. Die Tabelle für Chile wird gestrichen.

3. In der Tabelle für Chinesisch-Taipeh wird in Zeile 3 Spalte 2

„B1030 — B1031“ durch „B1030; B1031“ ersetzt“.

4. Die Tabelle für Indien erhält folgende Fassung:

„Indien

a)	b)	c)	d)
			unter B1010: Abfälle aus Metallen und Metallegierungen in metallischer nichtdispenser Form: — Thoriumschrott — Schrott von Seltenerdmetallen unter B1010: Abfälle aus Metallen und Metallegierungen in metallischer nichtdispenser Form: — Edelmetalle (Gold, Silber, Platin- gruppe, jedoch nicht Quecksilber) — Eisen- und Stahlschrott — Kupferschrott — Nickelschrott — Aluminiumschrott — Zinkschrott — Zinnschrott — Wolframschrott — Molybdänschrott — Tantschrott — Magnesiumschrott — Kobaltschrott — Bismutschrott — Titanschrott — Zirconiumschrott — Manganschrott — Germaniumschrott — Vanadiumschrott — Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhe- nium- und Galliumschrott — Chromschrott
			B1020
			B1030
			B1031
			B1040
			B1050: Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), Cadmium, Antimon, Blei und Tellur enthaltend B1050: Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), andere als die angegebenen Metalle enthaltend
			B1060
			B1070
			B1080

			B1090
			<p>unter B1100: Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hartzinkabfälle — zinkhaltige Oberflächenschlacke: <ul style="list-style-type: none"> — Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) — Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) — Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) — Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) — Zinkkrätze — Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke
B1115			
			B1120 — B1240
B1250			
			B2010 — B2100
B2110 — B2130			
			B3020
B3026			
			B3027
			<p>unter B3030:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Textilabfälle. Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind: — Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff <ul style="list-style-type: none"> — Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren — andere Abfälle von Wolle — oder von feinen Tierhaaren — Abfälle von groben Tierhaaren — Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) <ul style="list-style-type: none"> — Garnabfälle — Reißspinnstoff — Sonstige — Flachswerg und -abfälle

			<ul style="list-style-type: none"> — Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.) — Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie) — Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern — Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos — Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manihot</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee) — Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind — Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff): <ul style="list-style-type: none"> — aus synthetischen Chemiefasern — aus künstlichen Chemiefasern — Altwaren — Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren <ul style="list-style-type: none"> — sortiert — Sonstige
			B 3035 — B 3060
B 3065			
			B 3070 — B 3130
			<p>B 3140: Altreifen und andere Reifen, ausgenommen solche, die nicht zur Wiedergewinnung, Verwertung, Rückgewinnung aber nicht zur unmittelbaren Wiederverwendung führen</p> <p>B 3140: Flugzeugreifen, die zur Runderneuerung an Originalgerätehersteller ausgeführt und nach der Runderneuerung von Fluggesellschaften für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen wiedereingeführt werden und entweder an Bord oder unter Verwahrung der auf der Luftseite der Zollverschlussflächen befindlichen Lager der jeweiligen Luftfahrtunternehmen verbleiben</p>

			B4010 — B4030
			<p>GB040</p> <p>Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Raffination</p> <p>262030 262090</p> <p>— Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer</p> <p>— zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion</p> <p>— tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %</p>
			<p>GC010</p> <p>Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile</p>
			<p>GC020</p> <p>Elektronikschrott (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, elektronische Bauteile, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen</p>
			GG040“

5. In der Tabelle für Liberia wird in der ersten Spalte (Spalte a) „— B1010“ und „— B1250“ durch „B1010 — B1250“ ersetzt. Dementsprechend wird „— B3011“ durch „B3011“ ersetzt.

6. Die Tabelle für Moldau erhält folgende Fassung:

„Moldau (Republik Moldau)

a)	b)	c)	d)
<p>Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle außer:</p> <p>unter B1010:</p> <p>Abfälle und Schrott, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl</p> <p>unter B1200:</p> <p>Hüttensand (Schlackensand) aus der Herstellung von Roheisen, Eisen oder Stahl</p> <p>unter B2020 und GE020:</p> <p>Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse:</p> <p>— Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas (keine gefährlichen Stoffe enthaltend)</p>			<p>unter B1010:</p> <p>Abfälle und Schrott, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl</p> <p>unter B1200:</p> <p>Hüttensand (Schlackensand) aus der Herstellung von Roheisen, Eisen oder Stahl</p> <p>unter B2020 und GE020:</p> <p>Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse:</p> <p>— Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas (keine gefährlichen Stoffe enthaltend)</p>

a)	b)	c)	d)
unter B2110: Rotschlamm (Bauxitrückstand) unter B3011: Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94 Ethylenpolymere unter B3020: Recyclbares Papier oder recycelbare Pappe (Abfall und Ausschuss): <ul style="list-style-type: none"> — ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen — sonstiges Papier oder sonstige Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt — Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke): — alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften — andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss): — unsortiert (d. h. Produktions- und Haushaltsabfälle verschiedener Arten von Pappe sowie weißem und farbigem Papier) — sortiert (d. h. Papier in Stücken) unter B3030: Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) unter B3060: Tabakabfälle (Tabakrippen) Weintrub Rohweinstein			unter B2110: Rotschlamm (Bauxitrückstand) unter B3011: Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94 Ethylenpolymere unter B3020: Recyclbares Papier oder recycelbare Pappe (Abfall und Ausschuss): <ul style="list-style-type: none"> — ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen — sonstiges Papier oder sonstige Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt — Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke): — alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften — andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss): — unsortiert (d. h. Produktions- und Haushaltsabfälle verschiedener Arten von Pappe sowie weißem und farbigem Papier) — sortiert (d. h. Papier in Stücken) unter B3030: Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) unter B3060: Tabakabfälle (Tabakrippen) Weintrub Rohweinstein“
Abfallgemische			
Alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

7. In der Tabelle für Thailand wird in der zweiten Spalte (Spalte b)

„GC010 — GC040“ durch „GC010 — GC030“ ersetzt“.